

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 1****Änderung des Strafgesetzbuches****Allgemeiner Teil
Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen
Notwehr**

§ 3. (1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) ...

**Sechster Abschnitt
Verjährung****Verlängerung der Verjährungsfrist**

§ 58. (1) bis (3)...

(4) Wird die Tat nur auf Verlangen oder mit Ermächtigung eines dazu Berechtigten verfolgt, so wird der Lauf der Verjährung nicht dadurch gehemmt, daß die Verfolgung nicht verlangt *oder beantragt* oder die Ermächtigung nicht erteilt wird.

**Allgemeiner Teil
Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen
Notwehr**

§ 3. (1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, *sexuelle Integrität und Selbstbestimmung*, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) ...

**Sechster Abschnitt
Verjährung****Verlängerung der Verjährungsfrist**

§ 58. (1) bis (3)...

(4) Wird die Tat nur auf Verlangen oder mit Ermächtigung eines dazu Berechtigten verfolgt, so wird der Lauf der Verjährung nicht dadurch gehemmt, daß die Verfolgung nicht verlangt oder die Ermächtigung nicht erteilt wird.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Besonderer Teil	Besonderer Teil
Erster Abschnitt	Erster Abschnitt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
Körperverletzung	Körperverletzung
§ 83. (1) und (2) ...	§ 83. (1) und (2) ...
	(3) Wer eine Körperverletzung nach Abs. 1 oder 2 an einer Person, die mit der Kontrolle der Einhaltung der Beförderungsbedingungen oder der Lenkung eines Beförderungsmittels einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt betraut ist, während oder wegen der Ausübung ihrer Tätigkeit begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen
§ 85. (1) ...	§ 85. (1) ...
(2) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch fahrlässig eine schwere Dauerfolge (Abs. 1) beim Verletzten herbeiführt.	(2) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine schwere Dauerfolge (Abs. 1) beim Verletzten herbeiführt.
	Tätilcher Angriff auf mit bestimmten Aufgaben betraute Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt
	§ 91a. (1) Wer eine Person, die mit der Kontrolle der Einhaltung der Beförderungsbedingungen oder der Lenkung eines Beförderungsmittels einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt betraut ist, während der Ausübung ihrer Tätigkeit tätiglich angreift, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
	(2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn die Person zu der Kontroll- oder Lenkungstätigkeit ihrer Art nach nicht berechtigt ist oder diese gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt.

Geltende Fassung

Vierter Abschnitt
Strafbare Handlungen gegen die Ehre
Beleidigung

§ 115. (1) und (2) ...

(3) Wer sich nur durch Entrüstung über das Verhalten eines anderen dazu hinreißen läßt, ihn in einer den Umständen nach entschuldbaren Weise zu beschimpfen, zu mißhandeln oder mit Mißhandlungen zu bedrohen, ist entschuldigt, wenn seine Entrüstung, insbesondere auch im Hinblick auf die seit ihrem Anlaß verstrichene Zeit, allgemein begreiflich ist.

Berechtigung zur Anklage**§ 117. (1) ...**

(2) Wird eine strafbare Handlung gegen die Ehre wider einen Beamten oder wider einen Seelsorger einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes begangen, so hat die Staatsanwaltschaft den Täter mit Ermächtigung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle *innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist* zu verfolgen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Handlung gegen eine der genannten Personen in Beziehung auf eine ihrer Berufshandlungen in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begangen wird, daß sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird.

(3) ...

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist der Verletzte jederzeit berechtigt, sich der Anklage anzuschließen. Verfolgt die Staatsanwaltschaft eine solche strafbare Handlung nicht oder tritt *er* von der Verfolgung zurück, so ist der Verletzte selbst zur Anklage berechtigt.

Vorgeschlagene Fassung

Vierter Abschnitt
Strafbare Handlungen gegen die Ehre
Beleidigung

§ 115. (1) und (2) ...

(3) Wer sich nur durch Entrüstung über das Verhalten eines anderen dazu hinreißen läßt, ihn in einer den Umständen nach entschuldbaren Weise zu beschimpfen, *zu verspotten*, zu mißhandeln oder mit Mißhandlungen zu bedrohen, ist entschuldigt, wenn seine Entrüstung, insbesondere auch im Hinblick auf die seit ihrem Anlaß verstrichene Zeit, allgemein begreiflich ist.

Berechtigung zur Anklage**§ 117. (1) ...**

(2) Wird eine strafbare Handlung gegen die Ehre wider einen Beamten oder wider einen Seelsorger einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes begangen, so hat die Staatsanwaltschaft den Täter mit Ermächtigung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle zu verfolgen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Handlung gegen eine der genannten Personen in Beziehung auf eine ihrer Berufshandlungen in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begangen wird, daß sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird.

(3) ...

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist der Verletzte jederzeit berechtigt, sich der Anklage anzuschließen. Verfolgt die Staatsanwaltschaft eine solche strafbare Handlung nicht oder tritt *sie* von der Verfolgung zurück, so ist der Verletzte selbst zur Anklage berechtigt.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Sechster Abschnitt	Sechster Abschnitt
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen
Geldwäscherie	Geldwäscherie
<p>§ 165. (1) Wer Vermögensbestandteile, die aus <i>einem Verbrechen</i>, einer mit <i>Strafe</i> bedrohten Handlung <i>gegen fremdes Vermögen</i>, die mit mehr als <i>einjähriger Freiheitsstrafe</i> bedroht ist, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 309, einem gewerbsmäßig begangenen Vergehen gegen <i>Vorschriften des Immaterialgüterrechts</i> oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben herröhren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.</p> <p>(2) bis (5) ...</p>	<p>§ 165. (1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einer mit <i>mehr als einjähriger Freiheitsstrafe</i> bedrohten Handlung oder einem Vergehen nach den §§ 223, 229, 289, 293, 295 oder nach den §§ 27 oder 30 Suchtmittelgesetz herröhren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.</p> <p>(2) bis (5) ...</p>
Neunter Abschnitt	Neunter Abschnitt
Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie	Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie
Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen	Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungshilfen
<p>§ 196. (1) Wer eine minderjährige Person einer behördlich angeordneten Erziehungsmaßnahme entzieht, sie verleitet, sich einer solchen Maßnahme zu entziehen, oder ihr dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.</p> <p>(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung der Behörde zu verfolgen, die über die Fortsetzung der Erziehungsmaßnahme zu entscheiden hat.</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 196. (1) Wer eine minderjährige Person einer behördlich angeordneten Erziehungshilfe entzieht, sie verleitet, sich einer solchen zu entziehen, oder ihr dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.</p> <p>(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung der Behörde zu verfolgen, die über die Fortsetzung der Erziehungshilfe zu entscheiden hat.</p> <p>(3) ...</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Zehnter Abschnitt	Zehnter Abschnitt
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung
Pornographische Darstellungen Minderjähriger	Pornographische Darstellungen Minderjähriger
§ 207a. (1) bis (4) ...	§ 207a. (1) bis (4) ...
(5) Nach Abs. 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer	(5) Nach Abs. 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer
1. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren oder seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt,	1. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren oder seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt <i>oder</i>
<i>1a. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person von sich selbst herstellt, besitzt, oder einem anderen zu dessen eigenen Gebrauch anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder</i>	
2.	2.
Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses	Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses
§ 212. (1) ...	§ 212. (1) ...
(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer	(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer
1. als Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut, Angehöriger eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes oder Seelsorger mit einer berufsmäßig betreuten Person,	1. als Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes oder Seelsorger mit einer berufsmäßig betreuten Person,
2. und 3. ...	2. und 3. ...

Geltende Fassung**Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen**

§ 218. (1) bis (2) ...

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Wer eine sexuelle Belästigung nach § 218 Abs. 1a unter den Umständen des Abs. 1 oder 2 begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

§ 218. (1) bis (2) ...

(2a) Wer wissentlich an einer Zusammenkunft mehrerer Menschen teilnimmt, die darauf abzielt, dass eine sexuelle Belästigung nach Abs. 1 Z 1 oder Abs. 1a begangen werde, ist, wenn es zu einer solchen Tat gekommen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2b) Wer eine sexuelle Belästigung nach Abs. 1 Z 1 oder Abs. 1a mit mindestens einer weiteren Person in verabredeter Verbindung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3)

Vierzehnter Abschnitt
Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat

Staatsfeindliche Bewegung

§ 247a. (1) Wer eine staatsfeindliche Bewegung gründet oder sich in einer solchen führend betätigt, ist, wenn er oder ein anderer Teilnehmer eine ernst zunehmende Handlung ausgeführt oder zu ihr beigetragen hat, in der sich die staatsfeindliche Ausrichtung eindeutig manifestiert, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer an einer solchen Bewegung mit dem Vorsatz teilnimmt, dadurch die Begehung von staatsfeindlichen Handlungen zu fördern, oder sie mit erheblichen Geldmitteln oder sonst in erheblicher Weise unterstützt, ist unter der Bedingung des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Eine staatsfeindliche Bewegung ist eine Gruppe vieler Menschen, die darauf ausgerichtet ist, die Hoheitsrechte der Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden oder sonstige Selbstverwaltung) rundweg abzulehnen oder sich fortgesetzt die Ausübung solcher oder behaupteter Hoheitsrechte selbst

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

anzumaßen, und deren Zweck es ist, fortgesetzt auf eine Weise, durch die sich die staatsfeindliche Ausrichtung eindeutig manifestiert, gesetzwidrig die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen hoheitlichen Entscheidungen der Behörden zu verhindern oder die angemaßten oder behaupteten Hoheitsrechte durchzusetzen.

(4) Der Täter ist nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(5) Nach Abs. 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer sich freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, aus der Bewegung in einer Weise zurückzieht, die eindeutig zu erkennen gibt, dass die staatsfeindliche Ausrichtung nicht mehr unterstützt wird.

Neunzehnter Abschnitt**Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt****Tälicher Angriff auf einen Beamten**

§ 270. (1) Wer einen Beamten während einer Amtshandlung (§ 269 Abs. 3) tatsächlich angreift, ist mit Freiheitsstrafe bis zu *sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen* zu bestrafen.

(2) ...

Kriminelle Vereinigung

§ 278. (1) ...

(2) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Beträgereien, Vergehen nach den §§ 104a, 165, 177b, 233 bis 239, 241a bis 241c, 241e, 241f, 283, 304 oder 307, in § 278d Abs. 1 genannte andere Vergehen oder Vergehen nach den §§ 114 Abs. 1 oder 116 des Fremdenpolizeigesetzes ausgeführt werden.

(3) und (4) ...

Terroristische Straftaten

§ 278c. (1) Terroristische Straftaten sind

Neunzehnter Abschnitt**Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt****Tälicher Angriff auf einen Beamten**

§ 270. (1) Wer einen Beamten während einer Amtshandlung (§ 269 Abs. 3) tatsächlich angreift, ist mit Freiheitsstrafe bis zu *zwei Jahren* zu bestrafen.

(2)

Kriminelle Vereinigung

§ 278. (1) ...

(2) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Beträgereien, Vergehen nach den §§ 165, 177b, 233 bis 239, 241a bis 241c, 241e, 241f, 283, 304 oder 307, in § 278d Abs. 1 genannte andere Vergehen oder Vergehen nach den §§ 114 Abs. 1 oder 116 des Fremdenpolizeigesetzes ausgeführt werden.

(3) und (4) ...

Terroristische Straftaten

§ 278c. (1) Terroristische Straftaten sind

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1.	1.
2. Körperverletzungen nach den §§ 84 bis 87,	2. Körperverletzungen nach den §§ 83 bis 87,
3. bis 10.	3. bis 10.
...	...
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
Artikel 2	
Änderung der Strafprozeßordnung 1975	
1. Teil Allgemeines und Grundsätze des Verfahrens	1. Teil Allgemeines und Grundsätze des Verfahrens
2. Hauptstück Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Rechtsschutzbeauftragter	2. Hauptstück Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Rechtsschutzbeauftragter
3. Abschnitt Gerichte	3. Abschnitt Gerichte
Bezirksgericht	Bezirksgericht
<p>§ 30. (1) Dem Bezirksgericht obliegt das Hauptverfahren wegen Straftaten, die nur mit einer Geldstrafe oder mit einer Geldstrafe und einer ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit einer solchen Freiheitsstrafe bedroht sind, mit Ausnahme</p> <p>1. bis 9.</p> <p>9a. <i>des Vergehens der Verhetzung (§ 283 Abs. 4 StGB) und</i></p> <p>10.</p> <p>(2)</p>	<p>§ 30. (1) Dem Bezirksgericht obliegt das Hauptverfahren wegen Straftaten, die nur mit einer Geldstrafe oder mit einer Geldstrafe und einer ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit einer solchen Freiheitsstrafe bedroht sind, mit Ausnahme</p> <p>1. bis 9.</p> <p>9a. <i>des Vergehens der staatsfeindlichen Bewegung (§ 247a Abs. 2 StGB),</i></p> <p>9b. <i>des Vergehens der Verhetzung (§ 283 Abs. 4) und</i></p> <p>10.</p> <p>(2)</p>
Landesgericht	Landesgericht
<p>§ 31. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) Dem Einzelrichter des Landesgerichts obliegt, soweit nicht das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht zuständig ist, das Hauptverfahren wegen</p> <p>1. Straftaten, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht</p>	<p>§ 31. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) Dem Einzelrichter des Landesgerichts obliegt, soweit nicht das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht zuständig ist, das Hauptverfahren wegen</p> <p>1. Straftaten, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
sind,	sind,
2. der im § 30 Abs. 1 Z 1 bis 9a angeführten Vergehen,	2. der im § 30 Abs. 1 Z 1 bis 9b angeführten Vergehen,
3. ...	3. ...
(5) und (6) ...	(5) und (6) ...
6. Teil Schlussbestimmungen	6. Teil Schlussbestimmungen
In-Kraft-Treten	In-Kraft-Treten
§ 514. (1) bis (35) ...	§ 514. (1) bis (35) ... (36) §§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2017 treten mit 1. September 2017 in Kraft.